

Ein gute Wochenzeitung ist wie ein
Nachschlagewerk des regionalen Lebens.

unbekannter Autor

NECKAR EXPRESS

Preisliste Nr. 35

gültig ab 1. Januar 2010

2010

- | Wir über uns
- | Verbreitungsgebiet
- | Anzeigenpreise
- | Zuschläge und Rabatte
- | Beilagen und Belegungen
- | Verlagsangaben
- | Technische Angaben
- | AGB



Wir über uns / Verlagsangaben

Der NECKAR EXPRESS

Seit über 36 Jahren erscheint der NECKAR EXPRESS im Stadt- und Landkreis Heilbronn
Verbreitete Auflage: An über 183.800 Haushalte im Wirtschaftsraum Heilbronn
Jeden Mittwoch aktuell mit lokaler Berichterstattung aus dem wirtschaftlichen und politischen Leben
Mitglied im BVDA (Bundesverband deutscher Anzeigenblätter) und ADA (Auflagenkontrolle der Anzeigenblätter)

Verlagsangaben / Preisliste Nr. 35 vom 1. Januar 2010

Verlagsanschrift / Versandanschrift:

NECKAR EXPRESS Verlag
GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 12
74072 Heilbronn
Telefon 0 71 31 / 95 53-0
Telefax 0 71 31 / 95 53-99
ISDN (Leonardo) 0 71 31 / 95 53-40
Internet: <http://www.neckar-express.de>
e-mail: anzeige@neckar-express.de

Zahlungsbedingungen:

Kein Skonto bis 30,- €
8 Tage 2 % Skonto
14 Tage nach Rechnungserhalt netto
Bankeinzug 3 % Skonto

Verbreitete Auflage:

183.800 Exemplare

Verbreitungsgebiet:

Stadt- und Landkreis Heilbronn

Satzspiegel:

323 mm breit, 490 mm hoch

Panoramaseite:

660 mm breit, 490 mm hoch

Spalten:

Breite: 44 mm, Anzahl 7

Gesamtvolumen:

3.430 mm pro Seite

Erscheinungsweise:

Wöchentlich mittwochs

Anzeigenschluss:

Jeweils dienstags vor
Erscheinen, 11.00 Uhr

Stornoschluss:

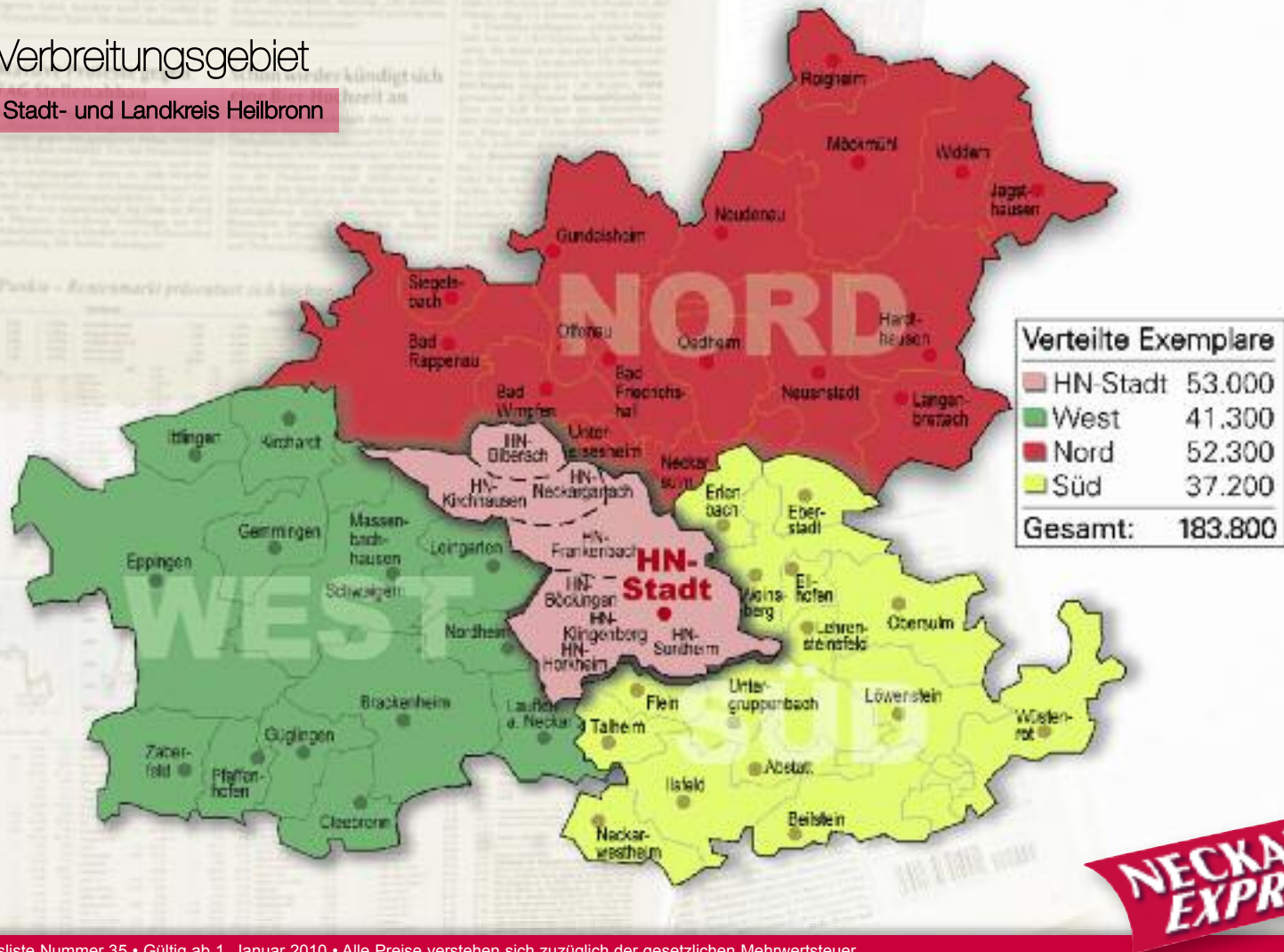
wie Anzeigenschluss

Bankverbindung:

Südwestbank AG, Heilbronn • Konto-Nr. 696 479 001
(BLZ 600 907 00)
Kreissparkasse Heilbronn • Konto-Nr. 72272
(BLZ 620 500 00)

Verbreitungsgebiet

Stadt- und Landkreis Heilbronn



Anzeigenpreise

**NECKAR
EXPRESS**

Grundpreise* (in € pro mm)	Gesamt- Ausgabe	Nord	Süd	West	HN-Stadt	Ermäßigte Rubrikenpreise*: Gesamtausgabe Kfz, Immobilien, Reise, Stellen & Veranstaltungen	
Schwarz/weiß	2,66	1,38	1,05	1,19	1,61	Schwarz/Weiß/mm	2,40
1 Zusatzfarbe (ab 201 mm)	2,93	1,52	1,16	1,33	1,77	1 Zusatzfarbe/mm	2,64
2 Zusatzfarben (ab 201 mm)	3,19	1,65	1,26	1,43	1,94	2 Zusatzfarben/mm	2,87
3 Zusatzfarben (ab 201 mm)	3,48	1,79	1,38	1,56	2,10	3 Zusatzfarben/mm	3,13
Mindestfarbpreise							
1 Zusatzfarbe (bis 200 mm)	134,00	90,00	66,00	77,00	95,00		
2 Zusatzfarbe (bis 200 mm)	268,00	180,00	132,00	154,00	190,00		
3 Zusatzfarben (bis 200 mm)	402,00	270,00	198,00	231,00	285,00		
ermäßigte Grundpreise* (in € pro mm)	Gesamt- Ausgabe	Nord	Süd	West	HN-Stadt	Ermäßigte Rubrikenpreise*: Gesamtausgabe Kfz, Immobilien, Reise, Stellen & Veranstaltungen	
Schwarz/weiß	2,32	1,17	0,89	1,02	1,36	Schwarz/Weiß/mm	2,09
1 Zusatzfarbe (ab 201 mm)	2,55	1,29	0,98	1,12	1,49	1 Zusatzfarbe/mm	2,30
2 Zusatzfarben (ab 201 mm)	2,78	1,41	1,06	1,22	1,63	2 Zusatzfarben/mm	2,50
3 Zusatzfarben (ab 201 mm)	2,99	1,52	1,15	1,34	1,76	3 Zusatzfarben/mm	2,70
Mindestfarbpreise							
1 Zusatzfarbe (bis 200 mm)	112,00	76,50	57,00	65,00	79,00		
2 Zusatzfarben (bis 200 mm)	224,00	153,00	114,00	130,00	158,00		
3 Zusatzfarben (bis 200 mm)	336,00	229,50	171,00	195,00	237,00		
Gewerblicher Fließsatz*	1 Zeile = 2,5 mm (auf 3 mm aufgerundet) mal gewerblicher mm-Preis von 2,66 € (Grundpr.) oder 2,32 € (erm.Grundpr.)						

* Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Rabatte

Kombinations-Rabatte

bei Belegung von 2 und 3 Teilausgaben 20 %

Abschluss-Rabatte

Mengenstaffel für Millimeter-Abschlüsse von mindestens

1.000 mm	3%	3.000 mm	5%	5.000 mm	10%	10.000 mm	15%	15.000 mm	20%
----------	----	----------	----	----------	-----	-----------	-----	-----------	-----

Bonusstaffel

ab 20.000 mm	2%	ab 40.000 mm	3%	ab 70.000 mm	4%	ab 100.000 mm	5%
--------------	----	--------------	----	--------------	----	---------------	----

Malstaffel für mehrmalige Veröffentlichungen

bei 3 mal	3%	bei 6 mal	5%	bei 12 mal	10%	bei 24 mal	15%	bei 52 mal	20%
-----------	----	-----------	----	------------	-----	------------	-----	------------	-----

Blockrabatt: für Streckenanzeigen ab 3 Seiten 15 %, ab 4 Seiten 20 %, ab 6 Seiten 25 %, ab 8 Seiten 30 % zusätzlich Abschlussrabatte

Sonderplatzierung: Titelseite zuzüglich 30 % Titel-Aufschlag, Sonderformate auf Anfrage

Panoramaanzeige: Mindesthöhe 140 mm

Beilagen & Belegungen

Prospekte/Beilagen* (Preise je 1000 Exemplare in €)	bis 20 g	bis 25 g	bis 30 g	bis 35 g	bis 40 g	bis 45 g	bis 50 g
Grundpreise	62,00	65,30	68,60	71,90	75,20	78,50	81,80
ermäßigte Grundpreise	53,00	55,70	58,50	61,30	64,10	66,90	69,40

Schwere Beilagen auf Anfrage. Höchstformat 255 x 350 mm.
Mindestformat 148 x 105 mm.

Es sind die Richtlinien für Fremdbeilagen zu beachten. Vollbelegung 183.800 Exemplare.

Teilbelegung möglich. Beilagenhinweis erfolgt kostenlos.

Liefertermin: Freitags vor dem Verteilungstermin bis 12.00 Uhr, frühestens 10 Werktage vorher bei kostenloser Anlieferung frei Haus.

Anlieferung: Montag - Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr. Für Einlagerung wird keine Haftung übernommen.

Verteilte Auflage: HN-Stadt 53.000 Nord 52.300

West 41.300 Süd 37.200

Gesamtauflage: 183.800 Exemplare

Lieferanschrift: Pressedruck Heilbronner Stimme
Versandleitung / Warenannahme
Austraße 50
74076 Heilbronn

NECKAR EXPRESS

Technische Angaben

Anlieferung von Anzeigen und Anzeigenteilen auf Datenträger oder elektronischem Wege

System: Apple Macintosh, Windows Rechner

Datenträger: CD, DVD, USB Stick

Datenübertragung:

ISDN Leonardo: 0 71 31 / 95 53-40

e-mail: anzeige@neckar-express.de

Programme: Quark X Press Version 4, Photoshop, FreeHand, Illustrator
Für Versionen oder weitere Programme rufen Sie uns bitte an.

Datenformate: EPS (Schriften einbetten, bzw. mitliefern), TIFF (z.B. aus Photoshop, FreeHand usw.)
PS (Druckertreiber Einstellungen anfordern), PDF (Schriften einbetten, komp. zu Version 3.0)

Bitte nicht vergessen, integrierte Bilder (Strich-, Grau- und Farbbilder) sowie Schriften müssen mitgeliefert werden, bzw. eingebettet sein. Dateneingang kann nur bis Dienstag 11.00 Uhr zum Anzeigenschluss erfolgen. Bei e-mails kann es sein, dass die Daten im Verlag sehr viel später ankommen, als sie weggeschickt wurden, da alle e-mails weltweit über fremde Systeme und fremde Betreiber gehen. Das heißt, eine per e-mail eingesandte Anzeige gilt als angenommen, wenn eine telefonische Eingangsbestätigung erfolgt ist.

Andere Systeme, größere Datenmengen und Formate auf Anfrage unter Tel. 0 71 31 / 95 53-41

Allgemeine Angaben

Verlagsanschrift:

NECKAR EXPRESS Verlag GmbH + Co. KG
Mannheimer Str. 12 • 74072 Heilbronn
Telefon 0 71 31 / 95 53-0 • Telefax 0 71 31 / 95 53-99
e-mail: anzeige@neckar-express.de

Druckverfahren: Zeitungsrollenoffset

Druckform: Offsetplatten

Druckunterlagen: Digitale Übermittlung im geschlossenen Format (PDF, EPS, PS) oder reprofähige Aufsichtsvorlage (bis 1 ZF).

Satzspiegel: Breite x Höhe: 323 x 490 mm

Spaltenbreiten:	1	2	3	4	5	6	7
Anzeigenteil mm	44	90,5	137	184	231	277	323

Druckunterlagen: Digitale Übermittlung im geschlossenen Format (vorzugsweise PDF, EPS, PS) oder reprofähige Aufsichtsvorlage (bis 1 ZF).

Rasterform: Elliptischer Kettenpunkt

Tonwertumfang: Lichter Ton: 3% (ins Weiße auslaufend), Zeichnende Tiefe: 85%

Maximale Farbdeckung: 230% (GCR bevorzugt)

Rasterweite: bis max. 40 Linien/cm (100 lpi)

Farben: Euroscala bzw. HKS-Farbtöne. Bei HKS-Farbtönen, die aus der Euroscala zu erzeugen sind, gelten die Prozentwerte des HKS-Gremiums. (Drucktechnisch bedingte geringfügige Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen)

Andrucke: Bei Anzeigen mit Zusatzfarbe werden Andrucke/Proofs erbeten. Bei 4c-Anzeigen 2 Andrucke möglichst auf Zeitungspapier. (Farbabweichungen ohne Farb-Proofs sind unvermeidbar. Sie lösen deshalb keinen Preisminderungsanspruch aus)

Tonwertzunahme: Als Tonwertzunahme beim Druck sind folgende Werte zu berücksichtigen (gemessen im 40% Kontrollfeld): 26% Punktzuwachs beim Druck. (Kundendaten werden in Bezug auf die Tonwertzunahme original belassen)

**NECKAR
EXPRESS**

Allgem. Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

Ziffer 1 „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 4 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 5 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

Ziffer 6 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 7 Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 8 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sächlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 9 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 10 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt würde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die

Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 12 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Ziffer 13 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 15 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenabschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 16 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 17 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluß über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserionsjahres, die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durch-

schnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Ziffer 18 Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe für Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferdienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

Ziffer 19 Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Ziffer 20 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.



Zusätzliche Geschäftsbedingungen

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages:

a) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Texte und Bilder. Das Gleiche gilt für den Inhalt von Fremdbeilagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen.

Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen/Fremdbeilagen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Wird ein stornierter Auftrag ausgeführt, so stehen dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptung der Veröffentlichung bezieht, zu den jeweils gültigen Tarifpreisen zu tragen.

b) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlich veranlaßten Änderungen sowie für Fehler infolge undeutlicher Übermittlungen und Niederschriften übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag behält sich vor, undeutliche oder sprachlich fehlerhafte Manuskripte zu korrigieren. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch auf Nachlaß oder Ersatz. Ebenso auch nicht ein Abweichen von der Satzvorlage, der Schriftart oder -größe.

c) Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheins der Zeitung infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Der Verlag hat Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderteil zu bezahlen.

d) Bei Abbestellung einer gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.

e) Für die Bonusgewährung gilt die erweiterte Mengenstaffel. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt. Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Die Verlage gewähren Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluß verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.

f) Werbeagenturen und gewerbsmäßige Vermittler erhalten Mittelprovision, wenn sie die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen. Anzeigen- und Beilagenaufträge von Handel, Handwerk und Gewerbe sowie private Gelegenheitsanzeigen werden Werbeagenturen und Werbemittlern bei Berechnung zum Grundpreis provisioniert. Von allen „Ortspreisen“ und ermäßigten Preisen wird keine Mittelprovision gewährt.

g) Bei Kleinanzeigen im Fließsatz und privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf einen Beleg.

h) Erfolgt beim Bankinzugsverfahren eine Rückbelastung an den

Verlag, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbetrag und Kosten sind sofort fällig. Skontobeträge verfallen. Inkassoberechtigt sind nur mit entsprechenden Ausweisen versehene Mitarbeiter des Verlages. Der Verlag behält sich vor, nur gegen Vorauskasse Anzeigen zu veröffentlichen oder Prospekte zu streuen.

i) Vom Verlag gestaltete Anzeigen dürfen ohne seine Einwilligung nicht für eine Reproduktion bei anderen Werbeträgern weitergegeben oder weiterverwendet werden. Insbesondere dürfen Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste, Internet und Vervielfältigung auf Datenträger wie CD-ROM, DVD-ROM etc., auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlages erfolgen.

j) Als Missbrauch des Ziffern-Dienstes sind Angebote/Zuschriften anzusehen, die sich auf die Anzeige nicht direkt beziehen. Die Weiterleitung von Zuschriften auf Ziffernanzeigen beschränkt sich generell auf Postkarten und Briefe bis zum Format DIN A4 und bis zu einem Gewicht von 50 Gramm. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung von Zuschriften auf Ziffernanzeigen oder der Zusendung vereinbaren, wenn der Auftraggeber die dafür entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

k) Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Bedingungen sofort in Kraft. Für laufende Anzeigenabschlüsse wird eine Karenzzeit von drei Monaten gewährt.

l) Für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und im Rahmen von Kollektiven/Sonderthemen-Seiten sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen und Ausgaben-Kombinationen können abweichende Preise festgelegt werden. Soweit diese Veröffentlichungen begleitende Texte gemäß Ziffer 7 (Satz 2) der allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, ist das hierfür seitens der einzelnen Auftraggeber anteilig zu zahlende Entgelt im Preis enthalten.

m) Sollten einzelne Teile der Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Teile uneingeschränkt weiter.

n) Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Inserent damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einem EDV-System gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

o) Korrekturabzüge können nur versendet werden, wenn der Auftragsingang einen Tag vor Anzeigenschluss erfolgt ist.

p) Preise für PR-Anzeigen auf Anfrage.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

1. Computerviren: Der Kunde hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Würmern und sonstigen Schadensquellen zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten technischen Stand zu entsprechen haben. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Schadensquellen der vorbezeichneten Art, wird der Verlag von diesem gesamten Datenträger keinen Gebrauch mehr machen und diesen, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergrei-

fens der Schadensquelle auf die EDV-Anlage des Verlages) erforderlich, löschen, ohne dass der Kunde in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Schadensquellen dem Verlag Schäden entstanden sind.

2. Farbanzeigen: Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Farbabweichungen ohne Farb-Proof sind unvermeidbar. Sie lösen deshalb keinen Preisminderungsanspruch aus.

3. Korrekturabzug: Der Verlag sendet auf Wunsch des Kunden auf ein von diesem zu benennendes Telefaxgerät oder Mailadresse einen Korrekturabzug der im Verlag auf Papier ausgedruckten digital übermittelten Druckvorlage zur Überprüfung. Scheitert die Telefaxübertragung wegen technischer Probleme, ist der Verlag zu einer Übermittlung des Korrekturabzuges auf anderem Wege nicht verpflichtet. Erhält der Verlag keine Fehlermeldung bis Anzeigenschluss, gilt der Korrekturabzug als vom Kunden gebilligt. Ansprüche des Kunden auf Preisminderung, Schadensersatz o. Ä. wegen später gerügter Mängel sind ausgeschlossen.

4. Ansprüche wegen fehlerhafter Veröffentlichung: Unerwünschte Druckresultate, die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen, führen zu keinem Preisminderungsanspruch. Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsreduzierung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.



Maximal 10 g pro Anzeigengruppe
besser als viele kleine Anzeigen

**NECKAR
EXPRESS**